Name:	

KV-Nr.:

1628

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Ein Blatt Kalender (I) ist beigefügt.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

1

Amtsgericht Hagen
- Mahnabteilung 58081 Hagen

Mahnsache: Bundesrepublik Deutschland

gegen:

Jürgen Terlinde

Gesch.-Nr.: 13-2350310-0-7

Seite: 01

Aktenausdruck (§ 696 Abs. 2 ZPO) vom: 16.06.2017

Am 02.06.2017 wurde ein

Vollstreckungsbescheid

erlassen, der dem Antragsgegner am 06.06.2017 mit folgendem Inhalt zugestellt wurde:

Antragstellerin:

Bundesrepublik Deutschland, vertr. d. d. Bundesminister des Innern, dieser vertr. d. d. Präsidenten der Bundespolizeiinspektion Düsseldorf, Konrad-Adenauer-Platz 11, 40210 Düsseldorf



Antragsgegner:

Jürgen Terlinde Lindenstraße 18 40233 Düsseldorf

I.HAUPTFORDERUNG:

Schadensersatzforderung aus Unfall/Vorfall vom 15.02.2016

***14.799,86 EUR

[...]

Die Antragstellerin hat erklärt, dass der Anspruch nicht von einer Gegenleistung abhänge.

[...]

Als Prozessgericht, an das im Falle des Widerspruchs das Verfahren abgegeben wird, ist benannt: Landgericht Düsseldorf Werdener Straße 1 40227 Düsseldorf

Koster Rechtspflegerin

Gerichtssiegel



Mahnsache: Bundesrepublik Deutschland

gegen:

Jürgen Terlinde

Gesch.-Nr.: 13-2350310-0-7

Seite: 02

Aktenausdruck (§ 696 Abs. 2 ZPO) vom: 16.06.2017

Verfahrensablauf: 26.04.2017: Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids eingegangen. Der Antrag entsprach inhaltlich dem erlassenen Vollstreckungsbescheid. [...] Mahnbescheid erlassen. 28.04.2017: [...] 02.05.2017: Zustellungsurkunde (MB) eingegangen. Inhalt: Das mit umseitiger Anschrift und Geschäftsnummer versehene Schriftstück (verschlossener Umschlag) habe ich in meiner Eigenschaft als Postbediensteter übergeben, und zwar unter der Zustellanschrift dem Antragsgegner persönlich. Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlag vermerkt. Zustelldatum: 29.04.2017 Zustellunternehmen: DEUTSCHE POST AG Zusteller: MÜLLER, PETER Die Zustellungsurkunde ist unterschrieben. 01.06.2017: Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids eingegangen. 02.06.2017: Vollstreckungsbescheid erlassen. [...] Zustellungsurkunde (VB) eingegangen. 07.06.2017: Inhalt: Das mit umseitiger Anschrift und Geschäftsnummer versehene Schriftstück (verschlossener Umschlag) habe ich in meiner Eigenschaft als Postbediensteter übergeben, und zwar unter der Zustellanschrift dem Antragsgegner persönlich. Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlag vermerkt. Zustelldatum: 06.06.2017 Zustellunternehmen: DEUTSCHE POST AG Zusteller: MÜLLER, PETER Die Zustellungsurkunde ist unterschrieben. [...] 14.06.2017: E i n s p r u c h eingegangen. Einspruch erhoben durch: Antragsgegner [...] Der Einspruch ist unterschrieben. 16.06.2017: A b g a b e des Verfahrens nach Einspruch an das Landgericht Düsseldorf Werdener Straße 1 40227 Düsseldorf - GNR: unbekannt Wegen der Zahlung der Kosten für die Durchführung des streitigen Verfahrens wird der Antrag auf Durchführung dieses streitigen Verfahrens unterstellt. Abgabenachrichten an Parteien abgesandt. Dem Aktenausdruck ist beigefügt: - das Einspruchsschreiben

Hinweis des LJPA: Von einem weiteren Abdruck des Aktenausdrucks ("[…]") wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die nicht abgedruckten Bestandteile des Aktenausdrucks für die Bearbeitung nicht von Bedeutung sind. Ferner ist davon auszugehen, dass dem Vollstreckungsbescheid eine ordnungsgemäße Belehrung beigefügt war.

[...]



Jürgen Terlinde Lindenstraße 18 40233 Düsseldorf

An das Amtsgericht Hagen - Zentrale Mahnabteilung -Hagener Straße 145 58099 Hagen



14.06.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerspreche ich dem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hagen vom 02.06.2017, Aktenzeichen 13-2350310-0-7.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Terlinde

<u>Hinweis des LJPA</u>: Die Verfahrensakte ist am 20.06.2017 beim Landgericht Düsseldorf eingegangen und wird dort unter dem Aktenzeichen 7 O 215/17 geführt. Das Gericht hat mit Verfügung vom 22.06.2017 gemäß §§ 700 Abs. 3 S. 2, 697 Abs. 1 S. 1 ZPO die Antragstellerin zur Anspruchsbegründung innerhalb von zwei Wochen aufgefordert. Diese Verfügung ist der Antragstellerin am 24.06.2017 zugestellt worden.

RECHTSANWÄLTE KLEIN & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE KLEIN & KOLLEGEN AM MASSENBERGER KAMP 42, 40589 DÜSSELDORF

An das Landgericht Düsseldorf Werdener Straße 1 40227 Düsseldorf Gem. Briefannahmestelle
Amts- und Landgericht Düsseldorf
Eing. 05.07.2017
Anl. Bd. Heft
EUR Kostenm.

STEFAN KLEIN PAULINE BERMINGHAUS DR. THOMAS BILCKE

TELEFON (0211) 7 90 55-0 TELEFAX (0211) 7 90 55-61

DATUM: 04.07.2017 AZ- 292/17 K/ER

Az. 7 O 215/17

In dem Rechtsstreit

der Bundesrepublik Deutschland, vertr. d. d. Bundesminister des Innern, dieser vertr. d. d. Präsidenten der Bundespolizeiinspektion Düsseldorf, Konrad-Adenauer-Platz 11, 40210 Düsseldorf,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Klein u.a., Am Massenberger Kamp 42, 40589 Düsseldorf,

gegen

Herrn Jürgen Terlinde, Lindenstraße 18, 40233 Düsseldorf,

Beklagten,

wegen: Schadensersatz und Feststellung,

verweisen wir auf die beigefügte Vollmacht und beantragen,

- 1. den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hagen vom 02.06.2017, Az. 13-2350310-0-7, aufrechtzuerhalten,
- 2. festzustellen, dass der Beklagte den in dem vorgenannten Vollstreckungsbescheid titulierten Betrag als Schadensersatz aus unerlaubter Handlung schuldet.

Begründung:

Die Klägerin macht gegen den Beklagten Schadensersatzansprüche aus übergegangenem Recht nach § 76 S. 1 Bundesbeamtengesetz (BBG) geltend. Sie nimmt den Beklagten auf Ersatz der Kosten in Anspruch, die ihr dadurch entstanden sind, dass der Beamte der Bundespolizei, Herr PHK Koert, bei einer Verfolgung des Beklagten verletzt wurde. Im Einzelnen:

Am 15.02.2016 gegen 6:45 Uhr hielt sich der Beklagte zusammen mit zwei weiteren Personen in der Vorhalle des Düsseldorfer Hauptbahnhofs auf. Dort sprach der Beklagte den nachbenannten Zeugen Jansen an und forderte diesen dazu auf, ihm eine Zigarette auszuhändigen. Als der Zeuge Jansen dies ablehnte, schlug der Beklagte dem Zeugen unvermittelt mit der Faust in das Gesicht. Da der Beklagte dem Zeugen Jansen weitere Schläge androhte, flüchtete dieser in die örtliche Polizeiwache der Bundespolizei und informierte die diensthabenden Beamten.

Beweis: Zeugnis des Herrn Mark Jansen, Birkenstraße 17, 40233 Düsseldorf

Die diensthabenden Bundesbeamten PHK Koert und PK'in Wulf machten sich auf die Suche nach dem Beklagten und trafen diesen versteckt in einer Ecke neben einem am Ausgang des Bahnhofs befindlichen Imbiss an. Als der Beklagte die beiden Beamten erblickte, ergriff er die Flucht. Die beiden Bundespolizeibeamten nahmen daraufhin die Verfolgung auf. Hierbei blieb der PHK Koert, der dem Beklagten mit hoher Geschwindigkeit nacheilte, mit dem linken Fuß in einer im Pflaster eingelassenen Regenrinnenvertiefung hängen und stürzte. Die Regenrinnenvertiefung hat PHK Koert aufgrund der hektischen und eiligen Verfolgungssituation nicht als Hindernis wahrnehmen können, weil seine gesamte Aufmerksamkeit der Verfolgung des Beklagten galt und er seinen Blick daher nach vorne und nicht auf den Boden richtete.

Beweis:

- Zeugnis des Herrn Oliver Koert, zu laden über die Bundespolizeiinspektion
 Düsseldorf, Konrad-Adenauer-Platz 11, 40210 Düsseldorf
- Zeugnis der Frau Linda Wulf, zu laden über die Bundespolizeiinspektion
 Düsseldorf, Konrad-Adenauer-Platz 11, 40210 Düsseldorf

Der PHK Koert zog sich bei dem Sturz einen Riss der Peronealsehnen am linken Fuß zu.

Beweis:

- Ablichtung des Schreibens des Marien-Hospitals Düsseldorf vom 20.02.2016,
 Anlage K1
- 2. Sachverständigengutachten

Aufgrund der erlittenen Verletzung war der PHK Koert vom 15.02.2016 bis zum 16.05.2016 dienstunfähig.

Beweis:

- 1. Zeugnis des Herrn Oliver Koert, b.b.
- 2. Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen in Kopie, Anlagenkonvolut K2
- 3. Sachverständigengutachten

Die Bundespolizeiinspektion Düsseldorf hat den Unfall mit Verfügung vom 24.06.2016 als Dienstunfall anerkannt. Im Zeitraum vom 15.02.2016 bis zum 16.05.2016 sind der Klägerin ausweislich der als Anlagenkonvolut K3 beigefügten Schadensaufstellung folgende Dienstausfallkosten entstanden:

15.02. bis 28.02.2015	2.385,26 €
01.03. bis 31.03.2015	4.941,40 €
01.04. bis 30.04.2015	4.922,75 €
01.05. bis 16.05.2015	2.550,45 €
	14.799,86 €

Bei den geltend gemachten Dienstausfallkosten handelt es sich um die Besoldung des PHK Koert, welche die Klägerin ihm für die Dauer seiner Dienstunfähigkeit fortzahlen musste.

Die Dienstunfähigkeit des PHK Koert ist auf das Schadensereignis vom 15.02.2016 zurückzuführen. Da der Beklagte durch seine Flucht die Verletzung des PHK zurechenbar verursacht hat, ist er zum Ersatz des infolge des Sturzes entstandenen Schadens verpflichtet. Da die Klägerin für die Dauer der

Dienstunfähigkeit die Besoldung des PHK Koert in dem oben genannten Umfang fortgezahlt hat, ist der insoweit gegen den Beklagten bestehende Ersatzanspruch gem. § 76 S. 1 BBG auf die Klägerin übergegangen.

Der Beklagte wurde mit Schreiben der Bundespolizeiinspektion Düsseldorf vom 07.03.2017 unter Übersendung der entsprechenden Belege dazu aufgefordert, den Gesamtbetrag von 14.799,86 € bis zum 31.03.2017 an die Klägerin zu zahlen.

Beweis:

Ablichtung des Schreibens der Bundespolizeiinspektion Düsseldorf vom 07.03.2017, Anlage K4

Da eine Zahlung nicht erfolgte, ist nunmehr Klage geboten.

Die Klägerin hat zudem ein berechtigtes Interesse an der Feststellung, dass der Betrag als Schadensersatz aus unerlaubter Handlung zu zahlen ist.

Da der geltend gemachte Anspruch besteht, ist der Klage in vollem Umfang stattzugeben.

Klein

Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erteilten Vollmacht und der Anlagen K1 bis K4 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Anlagen den vorgetragenen Inhalt haben und darüber hinaus keine Angaben enthalten, die für die Bearbeitung von Bedeutung sind. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass das Landgericht Düsseldorf dem Beklagten mit Verfügung vom 06.07.2017 gemäß §§ 700 Abs. 4, 276 Abs. 1 S. 2 ZPO eine Frist zur Erwiderung von drei Wochen gesetzt hat. Die Anspruchsbegründungsschrift nebst Verfügung ist dem Beklagten am 10.07.2017 zugestellt worden.

FRIEDERIKE BRAUCKMANN

RECHTSANWÄLTIN

RA'in Friederike Brauckmann, Wetzlarer Weg 24, 40229 Düsseldorf

Landgericht Düsseldorf Werdener Straße 1 40227 Düsseldorf Gem. Briefannahmestelle
Amts- und Landgericht Düsseldorf
Eing. 20.07.2017
Bd. Heft
EUR Kostenm.

Wetzlarer Weg 24 40229 Düsseldorf

Tel. (0211) 22 61 27 Fax (0211) 21 83 77

Düsseldorf, 19.07.2017

In dem Rechtsstreit BRD ./. Terlinde Az. 7 O 215/17

zeige ich die Vertretung des Beklagten an und beantrage namens und in Vollmacht des Beklagten,

den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hagen vom 02.06.2017, Az. 13-2350310-0-7, aufzuheben und die Klage insgesamt abzuweisen.

Begründung:

Der von der Klägerin beschrittene Rechtsweg ist unzulässig; das Landgericht Düsseldorf ist für einen Rechtsstreit dieser Art nicht zuständig. Da es sich bei der Klägerin um einen Träger öffentlicher Gewalt handelt und der geltend gemachte Anspruch im unmittelbaren Zusammenhang mit beamtenrechtlichen Vorschriften steht, handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit, die der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte unterliegt.

Die Klage ist außerdem unbegründet. Der von der Klägerin zutreffend geschilderte Sachverhalt rechtfertigt keine Haftung des Beklagten. Der PHK Koert ist ohne Zutun des Beklagten zu Fall gekommen. Dass der PHK Koert mit dem Fuß in einer im Boden eingelassenen Regenrinnenvertiefung hängen geblieben ist, ist allein auf dessen eigene Unachtsamkeit zurückzuführen und dem Beklagten nicht zuzurechnen. Der Sturz erfolgte ohne jede Fremdeinwirkung und hätte von dem Beklagten daher auch nicht verhindert werden können. Eine Einstandspflicht des Beklagten lässt sich unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt herleiten, da sich in dem Sturz des PHK Koert lediglich das allgemeine Lebensrisiko verwirklicht hat.

Selbst wenn man eine Verantwortlichkeit des Beklagten annehmen wollte, würde eine Haftung jedenfalls an einem weit überwiegenden Mitverschulden des PHK Koert scheitern. Der PHK Koert hat die in eigenen Angelegenheiten anzuwendende Sorgfalt schuldhaft verletzt, indem er dem Beklagten wild hinterher stürmte, ohne auf etwaige Hindernisse zu achten. Sowohl dem Beklagten als auch der ebenfalls im Einsatz befindlichen PK'in Wulf ist es gelungen, die Stelle mit der in das Pflaster eingelassenen Regenrinnenvertiefung ohne Zwischenfälle zu passieren. Dies belegt, dass der Sturz allein auf einen

Sorgfaltspflichtverstoß des PHK Koert zurückzuführen ist. Der Sorgfaltspflichtverstoß des Geschädigten wiegt so schwer, dass eine etwaige Verantwortung des Beklagten vollständig dahinter zurücktritt.

Der geltend gemachte Anspruch scheitert zudem an einem fehlenden Schadenseintritt auf Seiten des PHK Koert. Ein Anspruchsübergang nach § 76 S. 1 BBG setzt voraus, dass der gesetzliche Schadensersatzanspruch zunächst in der Person des verletzten Beamten entstanden ist. Dies ist hier nicht der Fall. Da die Klägerin die Besoldung des PHK Koert trotz dessen Dienstunfähigkeit weiter gezahlt hat, hat dieser infolge des Sturzes keine finanziellen Einbußen erlitten. Nach der Differenzhypothese fehlt es damit schon an einem Schadenseintritt auf Seiten des verletzten Beamten. Ein Schadensersatzanspruch des PHK Koert, der im Wege des gesetzlichen Forderungsübergangs auf die Klägerin hätte übergehen können, ist damit schon nicht entstanden.

Brauckmann

Rechtsanwältin

<u>Hinweis des LJPA:</u> Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erteilten Vollmacht wird abgesehen. Das Gericht hat mit Verfügung vom 21.07.2017 Gütetermin und Termin zur mündlichen Verhandlung über den Einspruch und die Hauptsache auf den 20.11.2017 bestimmt. Die Terminsverfügung ist den Parteien ordnungsgemäß - dem Klägervertreter zusammen mit einer einfachen und beglaubigten Abschrift des Schriftsatzes vom 19.07.2017 - am 25.07.2017 zugestellt worden.

Öffentliche Sitzung des Landgerichts

Geschäftsnummer: 7 O 215/17

Ort, Datum Düsseldorf, den 20.11.2017

Gegenwärtig:

Richter am Landgericht Eversbusch

als Einzelrichter

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit BRD ./. Terlinde

erschienen bei Aufruf:

für die Klägerin Rechtsanwalt Klein, der Beklagte mit Rechtsanwältin Brauckmann.

Die Sach- und Rechtslage wurde im Rahmen der Güteverhandlung erörtert. Eine gütliche Einigung kam nicht zustande. Sodann wurde in die streitige Verhandlung eingetreten.

Das Gericht wies die Parteien auf Folgendes hin: [...]

<u>Hinweis des LJPA</u>: Von einem Abdruck des gerichtlichen Hinweises ("[…]") wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Der Klägervertreter stellte den Antrag aus dem Schriftsatz vom 04.07.2017.

Die Beklagtenvertreterin stellte den Antrag aus dem Schriftsatz vom 19.07.2017.

b.u.v.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf:

Montag, den 11.12.2017, 14:00 Uhr, Saal 111.

Eversbusch

Emer len Is

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger

Willies

Kölner, Justizbeschäftigte als U.d.G.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

11.12.2017.

Von einer Entscheidung über die Kosten und die vorläufige Vollstreckbarkeit sowie der Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung ist abzusehen.

Soweit eine Entscheidung vorzuschlagen ist, ist der Tenor auszuformulieren.

Wird ein weiterer rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Es ist davon auszugehen, dass die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht ein Beteiligter ausdrücklich auf einen Fehler beruft.

Ferner ist davon auszugehen, dass die Klägerin gem. § 76 S. 1 BBG zur Fortzahlung der Besoldung in der angegebenen Höhe verpflichtet war und eine Leistungspflicht der Versorgungskasse iSd § 76 S. 2 BBG nicht bestand.

Der Bearbeitung ist der zum Entscheidungszeitpunkt geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Düsseldorf verfügt über ein Amts-, ein Land- und ein Oberlandesgericht.

Kalender 2017

			Jan	uar							Feb	ruar							Má	irz			
	Мо	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Мо	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Мо	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
52							1	5			1	2	3	4	5	9			1	2	3	4	5
1	2	3	4	5	6	7	8	6	6	7	8	9	10	11	12	10	6	7	8	9	10	11	12
2	9	10	11	12	13	14	15	7	13	14	15	16	17	18	19	11	13	14	15	16	17	18	19
3	16	17	18	19	20	21	22	8	20	21	22	23	24	25	26	12	20	21	22	23	24	25	26
4	23	24	25	26	27	28	29	9	27	28						13	27	28	29	30	31		
5	30	31																					
	April						Mai							Juni									
	Мо	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Мо	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Мо	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
13						1	2	18	1	2	3	4	5	6	7	22				1	2	3	4
14	3	4	5	6	7	8	9	19	. 8	9	10	11	12	13	14	23	5	6	7	8	9	10	11
15	10	11	12	13	14	15	16	20	15	16	17	18	19	20	21	24	12	13	14	15	16	17	18
16	17	18	19	20	21	22	23	21	22	23	24	25	26	27	28	25	19	20	21	22	23	24	25
17	24	25	26	27	28	29	30	22	29	30	31					26	26	27	28	29	30		
	Juli							August							September								
And the state of	Мо	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Мо	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Мо	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
26						1	2	31		1	2	3	4	5	6	35					1	2	3
27	3	4	5	6	7	8	9	32	7	8	9	10	11	12	13	36	4	5.	6	7	8	9	10
28	10	11	12	13	14	15	16	33	14	15	16	17	18	19	20	37	11	12	13	14	15	16	17
29	17	18	19	20	21	22	23	34	21	22	23	24	25	26	27	38	18	19	20	21	22	23	24
30	24	25	26	27	28	29	30	35	28	29	30	31				39	25	26	27	28	29	30	
31	31																						
1	Oktober					November							Dezember										
	Мо	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Мо	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Мо	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
39							1	44			1	2	3	4	5	48					1	2	3
40	2	3	4	5	6	7	8	45	6	. 7	8	9	10	11	12	49	4	5	6	7	8	9	10
41	9	10	11	12	13	14	15		13	14	15	16	17	18	19	50	11	12	13	14	15	16	17
42	16	17	18	19	20	21	22		20	21	22	23	24	25	26	51	18	19	20	21	22	23	24
43	23	24	25	26	27	28	29	48	27	28	29	30				52	25	26	27	28	29	30	31
44	30	31	HERE EVELLY																				

Neujahr	04./05.06.	Pfingsten
Karfreitag	15.06.	Fronleichnam
Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
Maifeiertag	31.10.	Reformationstag
Christi Himmelfahrt	01.11.	Allerheiligen
	25./26.12.	Weihnachten
	Karfreitag Ostern Maifeiertag	Karfreitag 15.06. Ostern 03.10. Maifeiertag 31.10. Christi Himmelfahrt 01.11.

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 1628

Dem Vortrag liegt das Verfahren LG Bonn, Az. 15 O 22/16, zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

A. Antrag zu 1): Der mit dem Antrag zu 1) geltend gemachte Anspruch wurde durch den Vollstreckungsbescheid (VB) des AG Hagen vom 02.06.2017, Az. 13-2350310-0-7, tituliert. Nach Einspruch gegen den VB sind die Zulässigkeit des Einspruchs sowie die Zulässigkeit und Begründetheit des Antrags zu prüfen.

<u>I. Zulässigkeit des Einspruchs:</u> Der Einspruch des Beklagten (B) dürfte zulässig sein. 1. Der Einspruch dürfte gem. §§ 700 I, 338 S. 1 ZPO der statthafte Rechtsbehelf sein, da der VB gem. § 700 I ZPO einem für vorläufig vollstreckbar erklärten Versäumnisurteil gleichsteht. Das Schreiben des B, dem VB zu "widersprechen", dürfte als Einspruch auszulegen sein, da der Erklärung entnommen werden kann, dass er sich gegen den VB wehren will (MüKo-Schüler, ZPO, 5. Aufl. 2016, § 700 Rn. 19). 2. Der Einspruch dürfte fristgerecht eingelegt worden sein. Gem. §§ 700 I, 339 I ZPO beträgt die Einspruchsfrist zwei Wochen und beginnt mit der Zustellung des VB. Der VB wurde B am 06.06.2017 zugestellt. Der Einspruch ist am 16.06.2017 und somit rechtzeitig beim Mahngericht eingegangen. 3. Der Einspruch ist auch schriftlich eingelegt worden (§§ 700 I, 340 I ZPO). Eine Begründung ist nicht erforderlich (§ 700 III 3 ZPO). Die Einlegung des Einspruchs unterliegt nicht dem Anwaltszwang, da es sich um einen Teil des Mahnverfahrens handelt, in dem Erklärungen gem. § 702 ZPO vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgegeben werden können; eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist somit nicht erforderlich, § 78 III ZPO.

- II. Sachentscheidung nach Einspruch: Der VB dürfte gem. §§ 700 I, 343 S. 1 ZPO aufrechtzuerhalten sein, da die Klage bzgl. des mit dem Antrag zu 1) verfolgten Anspruchs zulässig und begründet sein dürfte.
- 1. Zulässigkeit des Antrags: Die Klage dürfte insoweit zulässig sein. a) Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten dürfte gem. § 13 GVG eröffnet sein. Streitgegenstand dürfte hier eine in die Zuständigkeit der Zivilgerichte fallende bürgerliche Rechtsstreitigkeit iSd § 13 GVG sein. Eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit ist gegeben, wenn der Streitgegenstand eine unmittelbare Folge des Zivilrechts ist. Für die Einordnung ist die Art des Rechtsverhältnisses maßgeblich, aus dem der Anspruch abgeleitet wird (Thomas/Putzo-Hüßtege, ZPO, 38. Aufl. 2017, § 13 GVG Rn. 8). Vorliegend wird ein deliktischer Schadensersatzanspruch nach §§ 823 ff. BGB geltend gemacht. Der Einordnung als bürgerlich-rechtliche Streitigkeit steht nicht entgegen, dass es sich bei K um einen Träger öffentlicher Gewalt handelt. Da K sich hier nicht der besonderen, ihr zugewiesenen Rechtssätze des öffentlichen Rechts bedient, sondern sich den für jedermann geltenden Regelungen des Zivilrechts unterstellt, fehlt es hier an einem hoheitlichen Über- und Unterordnungsverhältnis (Thomas/Putzo-Hüßtege, ebd.). Dass vorliegend mit § 76 S. 1 BBG eine dem öffentlichen Recht zuzuordnen Vorschrift zur Anwendung gelangt, führt ebenfalls nicht dazu, dass eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit iSd § 40 I VwGO anzunehmen ist. Da § 76 S. 1 BBG lediglich den Anspruchsübergang auf den Dienstherren regelt, der Streitgegenstand vorliegend aber maßgeblich durch das zivilrechtliche Rechtsverhältnis zwischen B und dem Geschädigten PHK Koert (G) geprägt wird, liegt eine bürgerliche Rechtstreitigkeit vor. b) Das LG Düsseldorf ist sachlich (§§ 23 Nr. 1, 71 I GVG) und örtlich (§§ 12, 13 ZPO bzw. § 32 ZPO) zuständig.
- **2.** Begründetheit des Antrags: Die Klage dürfte insoweit auch begründet sein. K dürfte gegen B ein Schadensersatzanspruch iHv 14.799,86 € aus § 823 I, II BGB, § 229 StGB iVm § 76 S. 1 BBG zustehen.
- a) Aktivlegitimation der K: Die Aktivlegitimation der K folgt aus § 76 S. 1 BBG. Danach geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der einem Beamten infolge einer Körperverletzung zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Ausweislich des Bearbeitervermerks war K zur Fortzahlung der Besoldung des G für die Dauer der durch den Sturz verursachten Dienstunfähigkeit verpflichtet; eine Leistungspflicht der Versorgungskasse iSd § 76 S. 2 BBG bestand dagegen nicht.
- b) § 823 I BGB (bzw. § 823 II BGB iVm § 229 StGB): aa) G wurde durch den Sturz, den er iRd Verfolgung des B erlitten hat, an der Gesundheit geschädigt. **bb)** B dürfte die Rechtsgutverletzung des G **objektiv zure**chenbar verursacht haben. Zwar ist die zum Schadenseintritt führende Ursache, also das Hängenbleiben des G in der im Boden eingelassenen Regenrinnenvertiefung, nicht unmittelbar durch B gesetzt worden; sie wurde vielmehr durch eine eigene Handlung des G vermittelt. Wird die Rechtsgutverletzung - wie hier - durch eine Handlung verursacht, die auf einem Willensentschluss des Verletzten beruht, ist eine Ersatzpflicht nach den Grundsätzen der psychischen Kausalität zu bejahen, wenn die Handlung des Verletzten durch das haftungsbegründende Ereignis herausgefordert oder wesentlich mitbestimmt worden ist und eine nicht ungewöhnliche Reaktion auf dieses darstellt (Palandt/Grüneberg, BGB, 76. Aufl. 2017, Vor § 249 Rn. 41). Eine auf dieser Grundlage beruhende deliktische Haftung ist insbesondere in Fällen bejaht worden, in denen sich jemand - wie hier - pflichtwidrig der (vorläufigen) Festnahme oder der Feststellung seiner Personalien durch Polizeibeamte durch Flucht zu entziehen versucht und diesen Personen dadurch Anlass gibt, ihn zu verfolgen, wobei diese dann infolge der durch die Verfolgung gesteigerten Gefahrenlage einen Schaden erleiden (Palandt/Grüneberg, ebd.; BGH, Urt. v. 31.01.2012 – VI ZR 43/11). Voraussetzung für eine deliktische Haftung ist in solchen Fällen stets, dass der in Anspruch genommene Fliehende seinen Verfolger in vorwerfbarer Weise zu der selbstgefährdenden Reaktion herausgefordert hat. Wesentlicher Gradmesser für eine Herausforderung zur Verfolgung mit der Überbürdung des gesteigerten Verletzungsrisikos auf den Fliehenden ist die

angemessene Mittel-Zweck-Relation, nach der die Risiken der Verfolgung und der Beendigung der Flucht nicht außer Verhältnis zu dem Ziel der Ergreifung des Fliehenden stehen dürfen, weil ansonsten die Schädigung nicht mehr in den Schutzbereich der Haftungsnorm fällt (BGH, a.a.O.). B dürfte G pflichtwidrig zur Verfolgung herausgefordert haben, indem er versuchte, sich einer Personalienfeststellung durch Flucht zu entziehen. Die Entscheidung des G, den flüchtigen B zu Fuß zu verfolgen, dürfte nicht außer Verhältnis zu dem Ziel gestanden haben, eine Strafverfolgung des B im Hinblick auf die zuvor zum Nachteil des Mark Jansen verübte Körperverletzung zu ermöglichen; das mit der Verfolgung zu Fuß eingegangene Risiko dürfte eher als gering und damit insgesamt als verhältnismäßig einzuschätzen sein. In der Schädigung des G dürfte sich schließlich die durch die Verfolgung gesteigerte Gefahr realisiert haben. Zur Verfolgung des B musste G diesem mit hoher Geschwindigkeit nacheilen, um B einzuholen und seiner habhaft zu werden. G dürfte die im Boden eingelassene Regenrinnenvertiefung - nach dem unbestrittenen Vorbringen der K - durch die erhöhte Geschwindigkeit und Hektik der Gesamtsituation nicht als Hindernis wahrgenommen haben, weil seine Aufmerksamkeit primär der Verfolgung des B galt und er den Blick daher nicht auf den Boden gerichtet hat. cc) Die Rechtswidrigkeit wird durch die Tatbestandsmäßigkeit indiziert; Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. Dass für einen Straftäter keine Rechtspflicht besteht, sich der Strafverfolgung zu stellen, ist in diesem Zusammenhang unerheblich, da der Grund für die zivilrechtliche Haftung nicht in der Flucht als solcher liegt. Diese gründet sich vielmehr darauf, dass der Fliehende durch die Art seiner Flucht in vorwerfbarer Weise den Verfolger zu der selbstgefährdenden Reaktion herausgefordert hat (BGH, Urt. v. 12.03.1996 - VI ZR 12/95). dd) B dürfte die Rechtsgutverletzung auch schuldhaft herbeigeführt haben. Die subjektive Seite der Haftung setzt voraus, dass der Fliehende damit rechnen musste, verfolgt zu werden, und dass er auch voraussehen konnte, sein Verfolger werde dabei möglicherweise zu Schaden komme (BGH, ebd.). Vorliegend dürfte B durch sein Weglaufen für ihn erkennbar eine Lage erhöhter Verletzungsgefahr für seine Verfolger geschaffen haben. Bei einer Verfolgung, wie sie vorliegend stattgefunden hat, dürfte es nicht fernliegend sein, dass ein Polizeibeamter auf dem Boden befindliche Hindernisse übersieht und hierdurch zu Fall kommt. B dürfte die Verletzung des G damit zumindest fahrlässig iSd § 276 II BGB verursacht haben. ee) Dass K die Besoldung des G während der Dauer seiner Dienstunfähigkeit fortgezahlt hat, steht der Berechtigung des geltend gemachten Schadensersatzanspruchs nicht entgegen. Zwar lässt sich bei Vornahme einer Differenzrechnung keine Vermögensminderung auf Seiten des G feststellen. Dies ist allerdings unschädlich, da § 76 S. 1 BBG insofern eine **Ausnahme von der Differenzhypothese** macht und den Schadensbegriff unter Berücksichtigung des Zwecks der anzuwendenden Vorschriften normativ korrigiert (sog. normativer Schadensbegriff, vgl. Palandt/Grüneberg, a.a.O., Vor § 249 Rn. 13). Der Forderungsübergang nach § 76 S. 1 BBG vollzieht sich bereits im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses und ist nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift nicht davon abhängig, dass der Dienstherr die Dienstbezüge tatsächlich weiterzahlt; es reicht aus, dass der Dienstherr hierzu rechtlich verpflichtet ist (Palandt/Grüneberg, a.a.O., Vor § 249 Rn. 86). Leistungen, die der Dienstherr an den geschädigten Beamten erbringt, entlasten den Schädiger daher nicht (Palandt/Grüneberg, ebd.).Da K ausweislich des Bearbeitungsvermerks zur Fortzahlung der Besoldung iHv 14.799,86 € verpflichtet war, dürfte der dem G gegen B zustehende Schadensersatzanspruch in dieser Höhe auf K übergegangen sein ff) Fraglich könnte sein, ob sich K gem. §§ 412, 404 BGB anspruchskürzend ein Mitverschulden des G nach § 254 I BGB entgegenhalten lassen muss. Dazu müsste G die ihm in eigenen Angelegenheiten obliegende Sorgfalt schuldhaft verletzt haben. Dies dürfte hier nicht der Fall sein. Dafür, dass sich G durch die Verfolgung sorgfaltswidrig der Gefahr erheblicher Verletzungen ausgesetzt hat, bestehen keine Anhaltspunkte. Das Gefahrenpotential einer zu Fuß durchgeführten Verfolgung dürfte grundsätzlich als eher gering einzuschätzen sein. Da eine im Pflaster eingelassene Regenrinnenvertiefung auch kein so offensichtliches Hindernis darstellt, dass G es trotz der gebotenen Eile hätte erkennen müssen, dürfte ein Mitverschulden nicht anzunehmen sein. A.A. vertretbar.

B. Antrag zu 2): Der Antrag zu 2) dürfte teilweise unzulässig und im Übrigen unbegründet sein.

<u>I. Zulässigkeit</u>: Da der Feststellungsantrag erstmals mit der Anspruchsbegründungsschrift gestellt wurde, handelt es sich um eine nachträgliche Klageerweiterung, die jedenfalls infolge rügeloser Einlassung des B zulässig ist, §§ 263, 267 ZPO. Soweit der weitgefasste Feststellungsantrag auch eine fahrlässige unerlaubte Handlung des B erfasst, dürfte es an dem erforderlichen **Feststellungsinteresse** gem. § 256 I ZPO fehlen. Ein solches dürfte aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen in § 850 f II ZPO und § 302 Nr. 1 InsO nur für die Feststellung, dass der Schadensersatz aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung geschuldet wird, gegeben sein.

II. Begründetheit: Im Übrigen dürfte der Antrag unbegründet sein, da B die unerlaubte Handlung nicht vorsätzlich begangen haben dürfte. Vorsatz ist das Wissen und Wollen des pflichtwidrigen Erfolges (Palandt/Grüneberg, a.a.O., § 276 Rn. 10). Dafür, dass B einen Sturz des G mit anschließender Verletzung bzw. Gesundheitsbeeinträchtigung zumindest billigend in Kauf genommen hat, dürften keine Anhaltspunkte bestehen. Es dürfte sich um eine normale Verfolgung zu Fuß gehandelt haben, die für G nicht mit besonders gefahrträchtigen Risiken verbunden gewesen sein dürfte. Da nicht ersichtlich ist, dass B die Möglichkeit eines Schadenseintritts erkannt und billigend in Kauf genommen hat, dürfte lediglich von einem fahrlässigen Verhalten des B auszugehen sein.

<u>C. Tenorierungsvorschlag:</u> Der Vollstreckungsbescheid des AG Hagen vom 02.06.2017, Az. 13-2350310-0-7, wird aufrechterhalten. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen. *Von einer Entscheidung über die Kosten und die vorläufige Vollstreckbarkeit sowie der Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung ist nach dem Bearbeitungsvermerk abzusehen.*